

(Amtsgericht Ulm, Register-Nr.)

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

(1) Der Verein führt den Namen „Erbacher Forum 50 plus“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.

(2) Sitz des Vereins ist Erbach/Donau.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereins ist die Förderung der seniorenrechtlichen Bildung, der Kunst und der Kultur.

(3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Schaffung eines Bürgernetzwerkes, in das sich alle älteren Bürgerinnen und Bürger -insbesondere der Stadt Erbach- einbringen können. Es werden hierzu in Kursen und Gruppen vielfältige Veranstaltungen bildenden Charakters durchgeführt, sowie Kulturreisen, Vorträge und Musikdarbietungen wie auch künstlerische Aktivitäten durchgeführt.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins; soweit sie jedoch im Rahmen eines Vertrags für den Verein tätig sind, haben sie Anspruch auf eine angemessene Vergütung und Kostenersatz. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jede volljährige natürliche Person, juristische Person und Personenvereinigung werden, die die Ziele und den Zweck des Vereins anerkennt und unterstützt.

(2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich zu stellen. Stimmt der Vorstand dem Aufnahmeantrag

nicht zu, kann der Antragssteller innerhalb eines Monats verlangen, dass über seinen Aufnahmeantrag in der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen wird.

(3) Jedes Vereinsmitglied verpflichtet sich zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages. Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag, der zu Beginn des Geschäftsjahres fällig ist. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Vorstand ist berechtigt, in besonderen Fällen den Beitrag zu erlassen.

(4) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch

a) Tod des Mitglieds, Beendigung bzw. Liquidation juristischer Personen und Personenvereinigungen,

b) Austritt (§ 3 Abs. 5)

c) Ausschluss (§ 3 Abs.6)

(5) Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Jahresende erfolgen. Er ist gegenüber dem Vorstand des Vereins schriftlich mindestens 1 Monat vorher zu erklären.

(6) Ein Mitglied, das in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat (vereinsschädigendes Verhalten), oder seine Aufgaben nicht pflichtgemäß wahrnimmt, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist gegenüber dem betroffenen Mitglied zu begründen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. In diesem Fall ruht die Mitgliedschaft bis zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung.

(7) Personen, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können durch die Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 4

Organe des Vereins

(1) Die Organe des Vereins sind:

a) die Mitgliederversammlung (§ 5)

b) der Vorstand (§ 6)

c) der Beirat (§ 8)

(2) Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis der neugewählte Vorstand seine Wahl angenommen hat.

(3) Organmitglieder oder besondere Vertreter haften dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von

Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. § 4 Abs. 3 Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. Ist streitig, ob ein Organmitglied oder ein besonderer Vertreter einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, trägt der Verein oder das Vereinsmitglied die Beweislast.

§ 5

Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäß durch den Vorstand einberufene Versammlung aller Mitglieder. Sie ist das oberste Organ des Vereins und ohne Rücksicht auf die Anzahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig.

(2) Der Mitgliederversammlung obliegt die Beratung und Entscheidung über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Sie ist darüber hinaus auch zuständig in folgenden Angelegenheiten:

- a) Genehmigung des Haushaltsplans, Feststellung der Jahresrechnung, Entgegennahme von Geschäfts- und Revisionsberichten,
- b) Entlastung des Vorstandes,
- c) Wahl oder Abberufung des Vorstandes,
- d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- e) Wahl von Kassenprüfern,
- f) Satzungsänderungen,
- g) Aufwandsvergütung der Vorstände,
- h) Wahl der Beiratsmitglieder ,
- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- j) Auflösung des Vereins.

(3) Der Vorstand beruft mindestens einmal jährlich die Mitgliederversammlung ein. Er kann nach seinem Ermessen beschließen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege elektronischer Kommunikationsmittel ausüben können (Online-Mitgliederversammlung).

(4) Die Einladung ist mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Art Versammlung (Präsenz- oder Onlineveranstaltung), von Ort, Zeit und Tagesordnung schriftlich bekanntzugeben.

(5) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich

eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins, die Abberufung des Vorstandes oder Änderungen der Mitgliedsbeiträge zum Gegenstand haben. Diese müssen 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden.

(6) Die Mitglieder haben das Recht, sich gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung zu Wort zu melden. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.

(7) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragt.

(8) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

(9) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Wahlen sind auf Antrag eines Mitglieds in geheimer Abstimmung vorzunehmen, ansonsten kann auch offen gewählt werden. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung, die Abberufung des Vorstandes und der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedürfen jeweils der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder.

(10) Jedes Amt, jede Funktion, ist einzeln zu wählen. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinigt. Die Wahlen sind von einem/einer Wahlleiter/-in durchzuführen. Er/Sie wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

(11) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Das Protokoll ist von den Mitgliedern des Vorstands zu unterzeichnen. Dem Protokoll ist die Anwesenheitsliste beizufügen.

§ 6

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus drei bis fünf gleichberechtigten Mitgliedern.

Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre.

(2) Der Vorstand ist der gesetzliche Vertreter des Vereins i. S. des § 26 BGB. Jedes Mitglied des Vorstandes ist einzelvertretungsberechtigt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

(3) Soweit von der Mitgliederversammlung Beschlüsse gefasst werden, ist der Vorstand verpflichtet, diese zu beachten und nach ihnen zu verfahren.

(4) Regelungen für das Innenverhältnis:

a) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die die Aufgabenverteilung zwischen den Vorstandsmitgliedern regelt;

b) die Vorstandsmitglieder vertreten sich gegenseitig.

c) Für das für Kassengeschäfte zuständige Vorstandsmitglied gilt: Zahlungen für den Verein bis zum Betrag von € 200,- dürfen im Einzelfall geleistet werden. Höhere Beträge bedürfen der schriftlichen Zustimmung eines weiteren Vorstandsmitglieds.

d) Der Vorstand fertigt auf den Schluss des Geschäftsjahres einen Kassenabschluss, welcher der Mitgliederversammlung zur Anerkennung und Entlastung vorzulegen ist.

(5) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Amtsablauf aus, wird diese Funktion zunächst durch Bestellung durch den Vorstand besetzt. In der nächsten Mitgliederversammlung ist für diese Funktion eine Nachwahl durchzuführen.

(6) Der Vorstand entscheidet in allen Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Der Vorstand ist berechtigt, sachkundige Personen hinzuzuziehen.

(7) Dem Vorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

a) die Umsetzung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,

b) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichtes,

c) die Einberufung der Mitgliederversammlung (auch als Online-Versammlung),

d) die Höhe des Jahresbeitrages vorzuschlagen,

e) die Aufnahme der einzelnen Mitglieder zu bestätigen,

f) den Ausschluss von Mitgliedern zu verfügen,

(8) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.-

(9) Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren; das Protokoll ist von den Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

(10) Die Mitglieder der Vorstandschaft können für die Aufgabenwahrnehmung im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten des Vereins gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr.26a EStG (Ehrenamtspauschale) vergütet werden. Die Entscheidung hierzu trifft ausschließlich die Mitgliederversammlung. Eine Entscheidung mit Rückwirkung ist nicht zulässig.

§ 7

Kassenprüfung

(1) Die Mitgliederversammlung wählt bis zu zwei Kassenprüferinnen/Kassenprüfer. Der Kassenprüfung obliegt die Überwachung der ordnungsgemäßen Rechnungs- und Kassenführung. Die Amtszeit der Kassenprüferinnen/Kassenprüfer beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich. Ein Vorstandsmitglied und dessen Familienangehörige können nicht Kassenprüferin/Kassenprüfer sein.

(2) Der Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung ist dem Vorstand vorzulegen und bei der Mitgliederversammlung persönlich vorzutragen und danach die Entlastung zu empfehlen. Falls die Entlastung nicht zu empfehlen ist, muss dies begründet werden.

§ 8

Beirat

Die Stadtverwaltung Erbach entsendet eine ständige Vertretung in den Beirat. Zusätzlich werden durch die Mitgliederversammlung mindestens 5 weitere Personen in den Beirat gewählt. Eine Vereinszugehörigkeit ist nicht erforderlich. Der Beirat übt eine ausschließlich beratende interne Funktion aus und ist nicht weisungsbefugt. Er berät den Vorstand mindestens einmal jährlich zu Vereinsangelegenheiten. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

§ 9 Abteilungen

(1) Der Verein kann für seine Aktivitäten Abteilungen gründen.

(2) Jede Abteilung wählt aus den Reihen ihrer Mitglieder eine eigene Abteilungsleitung, die mindestens aus einem Abteilungsleiter, dessen Stellvertreter, sowie einem Kassier bestehen soll. Sie ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.

(3) Die gewählten Mitglieder der Abteilungsleitung müssen vom Vorstand bestätigt werden.

(4) Jede Abteilung kann ergänzend zur Vereinssatzung eine eigene Abteilungsordnung für die Abteilungsmitglieder erlassen.

(5) Die Abteilungen verwalten ihre Finanzmittel selbständig. Die Kassenführung der Abteilungen kann jederzeit vom Kassier, sowie von den Kassenprüfern des Vereins geprüft werden. Zum Abschluss des Geschäftsjahres legt die Abteilungsleitung dem Vorstand einen Kassenbericht vor, der von den Kassenprüfern des Vereins geprüft wird.

§ 10

Datenschutz

(1) Zur Bewältigung der Aufgaben des Vereins nutzt der Verein die elektronische Datenverarbeitung (EDV). Dies gilt insbesondere im Bereich der Mitgliederverwaltung, dem Einzug der Mitgliedsbeiträge und der Bekanntgabe von Informationen und Veranstaltungen.

(2) Der Verein hat eine Datenschutzordnung erlassen, in der weitere Einzelheiten der Datenerhebung und Datenverwendung, sowie technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Daten aufgeführt sind. Diese Datenschutzordnung ist auf der Homepage des Vereins einzusehen.

(3) Mit dem Aufnahmeantrag stimmt das Mitglied der Erfassung, der Speicherung und der Nutzung seiner personenbezogenen Daten durch den Verein zu.

(4) Die Funktionsträger und die Mitarbeiter/-innen des Vereins sind verpflichtet, die Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und der Landesdatenschutzgesetze Baden-Württemberg zu beachten. Sie sind verpflichtet, ihren PC und die dort erfassten Daten vor dem Zugriff Dritter zu sichern.

(5) Die personenbezogenen Daten sind geschützt. Die Veröffentlichung von Jubiläen (Vereinszugehörigkeit, Geburtstag, etc.) ist nur mit Zustimmung (Einwilligungserklärung) des Vereinsmitgliedes zulässig; dies gilt auch für das Recht am eigenen Bild.

(6) Soweit ein Mitglied ein berechtigtes Interesse darlegt, darf die ihm auszuhändigende Mitgliederliste nur Name und Kontaktdaten der Mitglieder enthalten.

(7) Sollte die Weitergabe von Daten unvermeidbar sein, sind die Mitglieder jeweils über den Grund und den Umfang in Kenntnis zu setzen.

§ 11**Auflösung des Vereins,****Beendigung aus anderen Gründen,****Wegfall steuerbegünstigter Zwecke**

(1) Im Falle der Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidierung durch den Vorstand, falls die Mitgliederversammlung keine andere Personen beruft.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vereinsvermögen an die Stadt Erbach, die es jeweils unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 der Satzung zu verwenden hat.

(3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 12**Schlussbestimmung**

Diese Satzung des Erbacher Forums 50 plus wurde in der Gründungsversammlung am 23.04.2022 in der Erlenbachhalle Erbach beschlossen.

Unterzeichner:

<i>Nr</i>	<i>Name, Vorname</i>	<i>Unterschrift</i>
.		
1		
2		
3		
4		
5		
6		
7		
8		

9		
1		
0		
1		
1		
1		
2		
1		
3		
1		
4		
1		
5		
1		
6		
1		
7		
1		
8		
1		
9		
2		
0		
2		
1		
2		
2		
2		
3		
2		

4		
2 5		

N r.	Name, Vorname	Unterschrift
2 6		
2 7		
2 8		
2 9		
3 0		
3 1		
3 2		
3 3		
3 4		
3 5		
3 6		

3 7		
3 8		
3 9		
4 0		
4 1		
4 2		
4 3		
4 4		
4 5		
4 6		
4 7		
4 8		
4 9		
5 0		

Nr.	Name, Vorname	Unterschrift
51		
52		
53		
54		
55		
56		
57		
58		
59		
60		
61		
62		
63		
64		
65		
66		
67		
68		
69		
70		
71		
72		
73		
74		
75		

Nr.	Name, Vorname	Unterschrift
76		
77		
78		
79		
80		
81		
82		
83		
84		
85		
86		
87		
88		
89		
90		
91		
92		
93		
94		
95		
96		
97		
98		
99		
100		

Nr.	Name, Vorname	Unterschrift
10 1		
10 2		
10 3		
10 4		
10 5		
10 6		
10 7		
10 8		
10 9		
11 0		
11 1		
11 2		
11 3		
11 4		
11		

5		
11 6		
11 7		
11 8		
11 9		
12 0		
12 1		
12 2		
12 3		
12 4		
12 5		

Nr.	Name, Vorname	Unterschrift
12 6		
12 7		
12		

8		
12		
9		
13		
0		
13		
1		
13		
2		
13		
3		
13		
4		
13		
5		
13		
6		
13		
7		
13		
8		
13		
9		
14		
0		
14		
1		
14		
2		
14		

3		
14 4		
14 5		
14 6		
14 7		
14 8		
14 9		
15 0		